

## **AMTSBLATT der Fachhochschule Hof**

**Jahrgang 2006    18. September 2006    Nummer 3**

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006 .....	2
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006 .....	19
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006 .....	28

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof**

**vom 08. August 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1- WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Fachhochschule Hof vom 27. November 1997 (KWMBI II., 1998, S. 563) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Der Studiengang Betriebswirtschaft dient als fachliche und persönliche Qualifikation für Managementaufgaben.
- (2) Ziel des Studiums ist es, Studierende mit aktuellen und zukunftsweisenden Erkenntnissen der wissenschaftlich fundierten Führung und Administration von Unternehmen und Betrieben vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Kommunikation, Präsentation, Moderation sowie persönliches Auftreten.
- (3) Der Student hat die Fähigkeit, als Handelnder und Entscheider im Unternehmen zu agieren. Seine Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Es gliedert sich in den Grundlagenbereich (1. und 2. Studiensemester), den Weiterführungsbereich (3. und 4. Studiensemester) und den Vertiefungsbereich (6. und 7. Studiensemester) Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester durchgeführt.
- (2) Ab dem 6. Semester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Vertiefungen als Kernmodule angeboten:
  - Consulting/Controlling/Finanzmanagement  
Der Absolvent der Studienvertiefung „Consulting/Controlling/Finanzmanagement“ (CCF) wird in die Lage versetzt betriebliche Entscheidungen in der Unternehmensplanung, -steuerung und -kontrolle selbständig zu treffen. In der fachlichen Ausbildung stehen Controlling, Unternehmensplanung, interne und externe Unternehmensberatung, Unternehmensbewertung, Finanzmanagement und Bankwirtschaft einschließlich Kapitalmärkten im Vordergrund.
  - Personalmanagement und Organisation  
Diese Vertiefung vermittelt fundierte Kenntnisse der Entscheidungsgewalt, die der Sicherung des Personalbestandes sowie der Motivierung und Qualifizierung der Mitarbeiter dienen. Der Vertiefung als wissenschaftliche Disziplin vermittelt hierzu die wesentlichen theoretischen Grundlagen und über praktische Übungen diesbezügliche Handlungskompetenzen.
  - Bilanzierung und Steuern  
Diese Vertiefung vermittelt fundierte Kenntnisse im Bereich der handelsrechtlichen Bilanzierung basierend auf verschiedenen Regelwerken. Der Absolvent ist befähigt, sowohl Einzel- als auch Konzernabschlüsse zu erstellen und komplexe Sachverhalte angemessen zu bilanzieren. Im Bereich der Steuer kann das erworbene Wissen auf konkrete, komplexe Sachverhalte angewandt und Gestaltungsalternativen entwickelt werden.
  - Unternehmensführung in speziellen Wirtschaftsräumen  
Der Absolvent erwirbt hohe interkulturelle Kompetenz und ist in der Lage, internationale Zusammenhänge aus Sicht der gastgebenden Studienländer zu beurteilen.
  - Sprachen  
Der Absolvent hat fundierte Kenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren Fremdsprache. Das Absolvieren eines Studiensemesters oder eines Praxissemesters oder der Bachelorarbeit im Ausland wird angestrebt. Dadurch sollen interkulturelle Kompetenzen in besonderem Maße gefördert werden.

- Produktionsmanagement und Logistik

Das Kernmodul Produktionsmanagement und Logistik dient als fachliche und persönliche Qualifizierung für Managementaufgaben. Der Absolvent dieses Studienganges hat fundierte Kenntnisse in allen Feldern der Logistik und des Supply Chain Managements. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Kommunikation, Auftreten und Kenntnis mindestens einer Weltwirtschaftssprache. Der Absolvent hat die Fähigkeit, als Handelnder und Entscheider im Unternehmen zu agieren. Seine Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung als Führungskraft.

- Marketing

Das Kernmodul Marketing dient als fachliche und persönliche Qualifizierung für Managementaufgaben. Der Absolvent dieses Kernmoduls hat fundierte Kenntnisse in den Grundlagen und Anwendungen des Marketing Management. Die Elemente des Marketing-Mix sowie das Strategische und Internationale Marketing bilden den Kern des Ausbildungsprogramms. Dieser wird ergänzt durch Vertiefungen im Sektoralen Marketing und in der Marktforschung. Besonderer Wert wird auf die Fähigkeit zur Beurteilung praktischer Anwendungsfälle der Unternehmensführung unter der Perspektive der Marktorientierung gelegt. Die Teilnehmer vertiefen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Bearbeitung von Fallstudien und durch die Abwicklung eigener empirischer Projekte. Dabei werden auch die für Tätigkeiten in Marketing und Vertrieb erforderlichen Kompetenzen in der Datenauswertung, -aufbereitung und Präsentation trainiert. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Kommunikation, Auftreten und Kenntnis mindestens einer Weltwirtschaftssprache. Der Absolvent hat die Fähigkeit, als Handelnder und Entscheider im Unternehmen zu agieren. Seine Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung als Führungskraft

Jede Vertiefung wird durch ein Wahlmodul ergänzt. Der Student muss ein Kernmodul vollständig und 18 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System - ECTS) aus Wahlmodulen absolvieren. Der Student darf nicht ein Kern- und Wahlmodul gleichen Inhalts wählen. Im Zeugnis werden nur voll belegte Module aufgeführt. Werden Sprachen als Vertiefung gewählt, muss ein weiteres Kernmodul vollständig belegt werden.

(3) Die verbindliche Wahl der Vertiefung erfolgt zum Ende des 4. Semesters.

## **§ 4**

### **Fächer und Leistungsnachweise**

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.
- (3) Die in Anlage 1 aufgeführte Fachgruppe Weltwirtschaftssprache wird Studierenden mit voller Anerkennung der Leistung erlassen, sofern sie ein UNICert® Zertifikat Stufe III in Englisch oder ein UNICert® Zertifikat Stufe I in Spanisch bzw. Französisch bis spätestens Ende des 4. Semesters vorlegen.

## **§ 5 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Wirtschaft erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  2. die Pflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
  3. die von den Studenten dieses Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  4. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters,
  5. die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studienabschnitt,
  6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
  7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Kernmodule, Wahlmodule, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Vorrückungsbedingungen, Eintritt in das praktische Studiensemester**

- (1) Zum Eintritt in den Weiterführungsbereich ist nur berechtigt, wer mindestens 50 Credits erreicht hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass der Studierende den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus dem Weiterführungsbereich mindestens 40 Credits erworben hat.

## **§ 7**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegeben Muster entspricht, nachgewiesen ist,
  2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt wurden.

## **§ 8**

### **Fachstudienberatung**

Wurden die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt ins 3. Studiensemester nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester ausgegeben werden und soll zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben sein. Das Thema kann nur dann ausgegeben werden, wenn der Student mindestens 150 Credits erreicht hat.

- (2) Erhält der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt kein Thema, so wird die Prüfungskommission auf seinen Antrag die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlassen.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von Absatz 1 ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.

### **§ 11**

#### **Prüfungsgesamtnote**

Die Notengewichtung der Einzelfächer bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus Anlage 1.

### **§ 12**

#### **Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

### **§ 13**

#### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R 421/4.3-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.



**Anlage 1** zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof  
**Übersicht über die Fachgruppen, Module und Leistungsnachweise**  
**I. Grundlagenbereich**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen		Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup>	
						Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende LN <sup>1)</sup>		
<b>Volkswirtschaftslehre</b>									
1.1	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP90			1	
<b>2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>									
2.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP90			1	
<b>3. Personal und Organisation</b>									
3.1	Organisation	4	5	SU, Ü	schrP90			1	
3.2	Personalführung	4	5	SU, Ü	schrP90			1	
<b>4. Rechnungswesen</b>									
4.1	Buchführung	2	2	SU, Ü					
4.2	Bilanzierung	4	5	SU, Ü	schrP90	4.1 KL60		1	
<b>5. Wirtschaftsprivatrecht</b>									
5.1	Wirtschaftsprivatrecht Einführung	2	2	SU, Ü	schrP90			0,5	
5.2	Wirtschaftsprivatrecht I	4	5	SU, Ü	schrP90			1	
<b>6. Quantitative Grundlagen</b>									
6.1	Basismathematik	2	2	SU, Ü					
6.2	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	6.1 KL60		1	
<b>7. Informationstechnologie</b>									
7.1	Einführung und Office Anwendungen	2	3	SU, Ü	schrP90			0,5	
7.2	Technik und Anwendung	2	2	SU, Ü	Ref			0,5	
<b>8. Weltwirtschaftssprache</b>									
8.1	Wahl 1: Wirtschaftsenglisch			SU, Ü			2 KL60	0,5	
8.2	Wahl 2: Spanisch od. Französisch			SU, Ü			2 KL60	0,5	
<b>9. Schlüsselqualifikationen</b>									
9.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2	SU, Ü			LN <sup>1)</sup>	0,5	
9.2	Präsentationstechniken	2	2	SU, Ü			LN <sup>1)</sup>	0,5	
9.3	div. Wahlmöglichkeiten	4	4	SU, Ü			LN <sup>1)</sup>	je 0,5	
		<b>52</b>	<b>60</b>						

Alternativ:  
 UNICert® III  
 Englisch oder  
 UNICert® I  
 Französisch/  
 Spanisch

## II. Weiterführungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Prüfungen		
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende LN <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup>
<b>Volkswirtschaftslehre</b>								
1.2	Volkswirtschaftspolitik	4	5	SU, Ü	schrP90			1
4.	<b>Rechnungswesen</b>							
4.3	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU, Ü	schrP90			1
5	<b>Wirtschaftsprivatrecht</b>							
5.3	Wirtschaftsprivatrecht II	4	5	SU, Ü	schrP90			1
5.4	EU Recht	2	2	SU, Ü			KL90	0,5
6.	<b>Quantitative Grundlagen</b>							
6.3	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90			1
7.	<b>Informationstechnologie</b>							
7.3	Informationsmanagement	2	2	SU, Ü	schrP90			0,5
7.4	Informationstechnologie im Betrieb	2	3	SU, Ü	schrP90			0,5
8.	<b>Weltwirtschaftssprache</b>							
8.1	Wahl 1: Wirtschaftsenglisch			SU, Ü			1 mdlLN	0,5
8.2	Wahl 2: Spanisch od. Französisch			SU, Ü			1 mdlLN	0,5
9.	<b>Schlüsselqualifikationen</b>							
	<b>Vertiefung Sprachen:</b>	<b>10</b>	<b>10</b>					
		<b>4 von 10</b>	<b>4</b>					
9.3	Interkulturelle Kompetenz und Kommunikation	2	2	SU, Ü			LN <sup>1)</sup>	0,5
9.4	Moderation	2	2	SU, Ü			LN <sup>1)</sup>	0,5
9.5	div. Wahlmöglichkeiten	6	6	SU, Ü			LN <sup>1)</sup>	Je 0,5
10.	<b>Steuern</b>							
10.1	Betriebliche Steuern I	4	4	SU, Ü	schrP90			1
10.2	Betriebliche Steuern II	2	3	SU, Ü	schrP90			0,5
11.	<b>Finanzen und Investition</b>							
11.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP90			1
12.	<b>Marketing</b>							
12.1	Einführung Marketing	4	5	SU, Ü	schrP90			1

Alternativ:  
UNICert® III  
Englisch oder  
UNICert® I  
Französisch/  
Spanisch

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen		Ergänzen- de Regelun- gen <sup>1)</sup>
13.	<b>Unternehmensführung</b>							
13.1	Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	schrP90			1
14.	<b>Material- und Fertigung</b>							
14.1	Material- und Fertigungswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP90			1
15.	<b>Anwendungen</b>							
15.1	Praxissemester Wochen	20	30					
15.2	Praxisseminar	4		SU, Ü				
<b>KV</b>	<b>Kernmodul Vertiefung</b>	<b>16</b>	<b>24</b>					
	<b>Auswahl siehe Anlage 2</b>							
<b>WV</b>	<b>Wahlmodul Vertiefung</b>	<b>12</b>	<b>18</b>					
	<b>Auswahl siehe Anlage 3</b>							
16.	<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>							
16.1	Bachelorseminar	2	2	SU, Ü			LN <sup>1)</sup>	0,5
16.2	Bachelorarbeit		10					3
		<b>90</b>	<b>150</b>					

## Anlage 2

### Vertiefungen und zugehörige Kernmodule

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Kernmodule	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Endnoten-bildende LN <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup> bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt-note
<b>Vertiefung Kernmodul</b>							
<b>Wahl Kernmodul</b>		<b>16</b>	<b>24</b>				
<b>17</b>	<b>Consulting / Controlling / Finanzmanagement</b>						
17.1	Bankwirtschaftliches Finanzmanagement	2	3	SU, Ü	mit 17.2		mit 17.2
17.2	Bankwirtschaft	2	3	SU, Ü	schrP90		1
17.3	Unternehmensbewertung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
17.4	Betriebliche Informationsanwendungssysteme	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
17.5	Consulting und Revisionswesen	4	6	SU, Ü		StA	1
17.6	Controlling und Planungsinstrumente	4	6	SU, Ü	schrP90		1
<b>18</b>	<b>Personalmanagement und Organisation</b>						
18.1	Personal und Arbeit I	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
18.2	Personal und Arbeit II	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
18.3	Personalentwicklung	2	3	S, SU, Ü		StA	0,5
18.4	Mitarbeiterführung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
18.5	Arbeitsrecht II	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
18.6	Arbeits- und Organisationspsychologie	2	3	S, SU, Ü	schrP90		0,5
18.6	Fallstudien, Planspiele und ähnliche praxisnahe Lehrveranstaltungen	4	6	SU, Ü		StA	1

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Kernmodule	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Endnoten-bildende LN <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup> bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt-note
<b>19</b>	<b>Bilanzierung / Steuern</b>						
19.1	Handelsrechtliche Rechnungslegung und spezielle Anwendungen	4	6	SU, Ü		StA und KL60 (50/50)	1
19.2	Internationale Rechnungslegung	4	6	SU, Ü	schrP90		0,7 1 LN <sup>1)</sup> 0,3
19.3	Körperschaft- und Gewerbesteuer	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
19.4	Bilanzsteuerrecht	2	3	SU, Ü		StA	0,5
19.5	Umsatzsteuer Vertiefung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
19.6	Personengesellschaften	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
<b>20</b>	<b>Unternehmensführung in speziellen Wirtschaftsräumen *</b>						
20.1	Unternehmensführung im internationalen Kontext – betriebs- und volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
20.2	Marketing und Business in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
20.3	Personalwirtschaft und Organisation unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Kontexte	4	6	SU, Ü	schrP90		1
20.4	Beschaffung, Logistik und Distribution in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
<b>21</b>	<b>Marketing</b>						
21.1	Marketing-Mix	4	6	SU, Ü	schrP90		1
21.2	Sektorales Marketing	4	6	S, SU, Ü		StA	1
21.3	Strategisches und Internationales Marketing	4	6	SU	schrP90		1
21.4	Marktforschung und praktische Studien	4	6	S, SU, Ü		StA	1
<b>22</b>	<b>Produktionsmanagement und Logistik</b>						

22.1	Transportlogistik	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
22.2	Supply Chain Management	4	6	SU, Ü		StA und KL60 50/50	1
22.3	Außenwirtschaftsrecht	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
22.4	Beschaffungs- und Produktionslogistik	4	6	SU, Ü	schrP90		1
22.5	Fallstudien, Planspiele und ähnliche praxisnahe Lehrveranstaltungen	4	6	SU, Ü		StA 80% und Ref 20 %	1

---

**Vertiefung Sprachmodul**

**div. Sprachmodule**

**24**

Nur in  
Kombination mit  
Kernmodul

\* erfordert ein Studiensemester im Ausland

### Anlage 3

#### Vertiefung und zugehörige Wahlmodule

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Endnoten-bildende LN <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup> bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt-note
<b>Wahlmodule</b>							
<b>div. Module je Studiengang</b>		<b>12</b>	<b>18</b>				
<hr/>							
<b>23</b>	<b>Marketing</b>						
23.1	Marketing-Mix	4	6	SU, Ü	schrP90		1
23.2	Sektorales Marketing	4	6	S, SU, Ü		StA	1
23.3	Strategisches und Internationales Marketing	4	6	SU	schrP90		1
<hr/>							
<b>24</b>	<b>Consulting / Controlling / Finanzmanagement</b>						
24.1	Bankwirtschaftliches Finanzmanagement	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
24.2	Bankwirtschaft	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
24.3	Unternehmensbewertung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
24.4	Betriebliche Informationsanwendungssysteme	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
24.6	Controlling und Planungsinstrumente	4	6	SU, Ü	schrP90		1
<hr/>							
<b>25</b>	<b>Personalmanagement und Organisation</b>						
25.1	Personal und Arbeit I	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
25.2	Personal und Arbeit II	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
25.3	Personalentwicklung	2	3	S, SU, Ü		StA	0,5
25.4	Mitarbeiterführung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
25.5	Arbeitsrecht II	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
25.6	Arbeits- und Organisationspsychologie	2	3	S, SU, Ü	schrP90		0,5

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Endnoten- bildende LN <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup> bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
<b>26</b>	<b>Produktionsmanagement und Logistik</b>						
26.1	Transportlogistik	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
26.2	Supply Chain Management	4	6	SU, Ü		StA und KL60 50/50	1
26.3	Außenwirtschaftsrecht	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
26.4	Beschaffungs- und Produktionslogistik	4	6	SU, Ü	schrP90		1
<b>27</b>	<b>IT-Management</b>						
27.1	Datenbanken	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
27.2	Computergestützte Geschäftsprozesse	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
27.3	Programmiersprachen	2	3	SU, Ü	-	StA	0,5
27.4	Führungsinformations- systeme	4	6	SU, Ü	schrP90		1
27.5	DV-gestützte Datenanalyse	2	3	SU, Ü	-	StA	0,5
<b>28</b>	<b>Public Management</b>						
28.1	Unternehmensführung im öffentlichen Sektor	4	6	SU, Ü	schrP90		1
28.2	Rechnungswesen und Controlling im öffentlichen Sektor	4	6	SU, Ü	schrP90		1
28.3	Dienstleistungsmarketing im öffentlichen Sektor	2	3	S, SU, Ü		StA	0,5
28.4	Steuern im öffentlichen Sektor	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
<b>29</b>	<b>Bilanzierung / Steuern</b>						
29.1	Handelsrechtliche Rechnungslegung und spezielle Anwendungen	4	6	SU, Ü		StA und KL60 (50/50)	1
29.2	Internationale Rechnungslegung	4	6	SU, Ü	schrP90		0,7 1
						LN <sup>1)</sup>	0,3
29.3	Körperschaft- und Gewerbesteuer	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
29.4	Bilanzsteuerrecht	2	3	SU, Ü		StA	0,5



1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Endnoten- bildende LN <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup> bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
<b>30</b>	<b>Unternehmensgründung und –nachfolge</b>						
30.1	Interdisziplinäre Gründungsforschung und Gründungsmanagement	4	6	SU, Ü		KL90	1
30.2	Nachfolgemanagement	2	3	SU, Ü		KL90	0,5
30.3	PC-gestützte Businessplanung	2	3	SU, Ü		LN <sup>1)</sup>	0,5
30.4	Unternehmensbewertung	2	3	SU, Ü		KL90	0,5
30.5	Projektmanagement	2	3	SU, Ü		LN <sup>1)</sup>	0,5
<b>31</b>	<b>Tourismusmanagement *</b>						
31.1	Grundlagen der Tourismuswirtschaft	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
31.2	Tourismusmanagement	2	3	SU, Ü		StA	0,5
31.3	Management von Tourismusbetrieben I	4	6	SU, Ü	schrP90		1
31.4	Management von Tourismusbetrieben II	4	6	SU, Ü	schrP90		0,5
<b>32</b>	<b>Handel *</b>						
32.1	Logistik im Handel	4	6	SU, Ü	schrP90		1
32.2	BWL des Handels	4	6	SU, Ü	schrP90		1
32.3	Handelsmarketing	4	6	SU, Ü	schrP90		1

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Endnoten- bildende LN <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup> bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
<b>33</b>	<b>Unternehmensführung in speziellen Wirtschaftsräumen *</b> <b>- Wahl 3 aus 4</b>	18					
33.1	Unternehmensführung im internationalen Kontext – betriebs- und volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
33.2	Marketing und Business in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
33.3	Personalwirtschaft und Organisation unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Kontexte	4	6	SU, Ü	schrP90		1
33.4	Beschaffung, Logistik und Distribution in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP90		1

\* erfordert ein Studiensemester im Ausland

1) Näheres legt der Studienplan fest

#### Erläuterung der Abkürzungen:

APO	= Allgemeine Prüfungsordnung	S	= Seminar
BA	= Bachelorarbeit	SA	= Seminararbeit
PGN	= Prüfungsgesamtnote (Diplom)	schrLN	= schriftlicher Leistungsnachweis
EN	= Fachendnote	schrP	= schriftliche Prüfung
KI	= Klausur	SP	= Schwerpunkt
Kol	= Kolloquium	SPO	= Studien- und Prüfungsordnung
LN	= studienbegleitender Leistungsnachweis	StA	= Studienarbeit
mdLN	= mündlicher Leistungsnachweis	SU	= seminaristischer Unterricht
mdIP	= mündliche Prüfung	SWS	= Semesterwochenstunden
mE	= mit Erfolg	TN	= Teilnahmenachweis
PGN	= Prüfungsgesamtnote	TP	= Teilprüfung
Pr	= Praktikum	Ü	= Übung
RaPO	= Rahmenprüfungsordnung	ZV	= Zulassungsvoraussetzung
Ref	= Referat		

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof**

**vom 08. August 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1- WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Fachhochschule Hof vom 07. April 2003 (KWMBI II, 2004 S. 148) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Der Studiengang Internationales Management schafft die fachliche und persönliche Qualifizierung für eine verantwortungsvolle Tätigkeit in internationalen Unternehmen oder Organisationen.
- (2) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse in mindestens zwei Weltwirtschaftssprachen und ist in der Lage komplexe internationale wirtschaftliche Problemstellungen mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Methodik zu lösen. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Sensibilität, um erfolgreich zwischen und in fremden Kulturen zu leben und zu arbeiten.
- (3) Zum Erwerb dieser Qualifikationen sind außerdem zwei zusammenhängende Studiensemester im nicht-deutschsprachigen Ausland zu verbringen. Die breite Ausbildung in internationalen Managementfragen wird durch Studienschwerpunkte, die eine maßvolle Spezialisierung ermöglichen, ergänzt.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut mit in der Regel 5 Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) je Modul. Das Studium gliedert sich in den Grundlagenbereich (1. und 2. Studiensemester), den Weiterführungsbereich (3. bis 5. Studiensemester) und den Schwerpunktbereich (6. und

7. Studiensemester). Innerhalb des Weiterführungsbereichs ist das 4. und 5. Studiensemester als Auslandsstudium zu absolvieren. Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Auslandsstudiums.

- (3) Das theoretische Auslandsstudiensemester ist an einer Hochschule im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. Für diese Hochschule hat grundsätzlich ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiengangs Internationales Management mit der Fachhochschule Hof vorzuliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Der Mindestumfang des Studiums an der ausländischen Hochschule muss 16 SWS an Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Hof bzw. innerhalb der Europäischen Union 30 Credits, höchstens aber dem Umfang der von einheimischen Studenten geforderten Prüfungslast entsprechen. 20 Credits sind aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht sowie einer fortgeführten Fremdsprache zu erbringen.

#### **§ 4**

##### **Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer:
1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
- (3) Studierende ausländischer Partnerhochschulen können anstelle der Fremdsprache II nach der Anlage zu dieser Studienordnung Deutsch als Fremdsprache belegen. Die weiteren zu belegenden Kurse werden bei der Immatrikulation der Austauschstudenten in einem Learning agreement zwischen den Studenten und der Prüfungskommission festgelegt.

#### **§ 5**

##### **Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Internationales Management**

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof vom 7. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 146) in der jeweils gültigen Fassung als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert.

#### **§ 6**

##### **Studienplan**

- (1) Die Fakultät Wirtschaft erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer

Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  2. die Pflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
  3. die von den Studenten dieses Studiengangs wählbaren studiengangsspezifischen Wahlpflichtfächer,
  4. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters,
  5. die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studienabschnitt,
  6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
  7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Vorrückungsbedingungen**

- (1) Zum Eintritt in den Weiterführungsbereich (3. Studiensemester) ist nur berechtigt, wer aus dem Grundlagenbereich mindestens 50 Credits erreicht hat.
- (2) Der Eintritt in das Auslandsstudium (4. Studiensemester) setzt voraus, dass alle Module des Grundlagenbereichs (60 Credits) bestanden und weitere 30 Credits erreicht wurden.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegeben Muster entspricht, nachgewiesen ist,
  2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt wurden.

## **§ 9**

### **Fachstudienberatung**

Wurden die in § 7 Abs. 1 genannten Leistungen für den Eintritt ins 3. Studiensemester nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## **§ 11**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Studiensemester und soll spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe setzt weiterhin voraus, dass der Studierende mind. 150 Credits erreicht hat.
- (2) Erhält der Studierende bis zum in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt kein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

## **§ 12**

### **Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

## **§ 13**

### **Englisch und Französisch als Unterrichtssprache**

Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Weiterführungsbereichs sowie das Fach Internationales Management des Grundlagenbereichs können ganz oder teilweise mit Zustimmung des Fakultätsrates in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache durchgeführt werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Französisch, soweit alle Teilnehmer der betreffenden Lehrveranstaltung Französisch als Fremdsprache I gewählt haben.

## **§ 14**

### **Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

**§ 15**  
**Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Internationales Management aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R 423/1.2-2006

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

## Anlage: Fächer- und Leistungsnachweise des Bachelor - Studiengangs Internationales Management

### 1. Grundlagenbereich

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen
1	1	Buchführung	2	2	SU, Ü	schrP 60	
2	1	Betriebliche Leistungsprozesse	4	5	SU, Ü	schrP 90	
3	1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2,5	SU, Ü		
4	1	Mikroökonomie	4	5	SU, Ü	schrP 90	
5	1	Finanzmanagement und Grundlagen der Mathematik	6	7,5	SU, Ü	schrP 120	
6	1	Fremdsprache I	4	4	SU, Ü	mündl. Prüfung, geht in lfd. Nr. 11 ein	
7	1	Fremdsprache II	4	4	SU, Ü	mündl. Prüfung, geht in die lfd. Nr. 12 ein	
8	2	Rechnungswesen (intern/extern) Steuern	10	12	SU, Ü	schrP 90	lfd. Nr. 1 2 von 3 LN <sup>3</sup>
9	2	Makroökonomie	4	5	SU, Ü	schrP 90	
10	2	Rechtsfragen des Betriebes	4	5	SU, Ü	schrP 90	
11	2	Fremdsprache I	4	4	SU, Ü	schrP 120	
12	2	Fremdsprache II	4	4	SU, Ü	schrP 120	
Summe			48	60			



## 2. Weiterführungsbereich

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen
13	3	Organisation und Personalmanagement	4	5SU, Ü			
14		Außenwirtschaft	4	5SU, Ü		schrP 90	
15		Datenverarbeitung/ Statistik	6	8,5SU, Ü		schrP 120	
16		Marktprozesse	4	5SU, Ü		schrP 90	
17		Kulturelle Grundlagen des Managements	2	2,5SU, Ü			
18		Fremdsprache I	2	2SU, Ü			
19		Fremdsprache II	2	2SU, Ü			
20	6	Internationale Wirtschaftspolitik	4	5SU, Ü		schrP 90	
21		Unternehmensstrategien und Internationalisierung	4	5SU, Ü		schrP 60	
22		Projektarbeit	2	4SU, Ü			
23		Fremdsprache I	2	2SU, Ü		schrP 60	
24		Fremdsprache II	4	4SU, Ü		schrP 60	
25	7	Führung von internationalen Unternehmen	4	5SU, Ü		schrP 60	
26		Europäisches und Internationales Recht	4	5SU, Ü		schrP 90	
27		Bachelorthese		10			

### 3. Schwerpunktbereich <sup>1)</sup>

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen
<b>Schwerpunkt Internationales Logistikmanagement</b>							
28	6 o. 7	Supply Chain Management	4	5SU, Ü		schrP 60	
29	6 o. 7	Global Procurement, inbound logistics & material management	4	5SU, Ü		schrP 90	
30	6 o. 7	Outbound Logistics	4	5SU, Ü		schrP 90	
<b>Schwerpunkt Internationales Controlling, Finanzmanagement</b>							
31	6 o. 7	Internationale Rechnungslegung	4	5SU, Ü		schrP 90	LN <sup>3)</sup>
32	6 o. 7	Internationales Controlling, Unternehmensbewertung	4	5SU, Ü		schrP 60	
33	6 o. 7	Corporate Finance und Bankwirtschaft	4	5SU, Ü		schrP 60	
<b>Schwerpunkt Internationales Marketing</b>							
34	6 o. 7	Internationales Marketing	4	5SU, Ü		schrP 60	
35	6 o. 7	Globale Marketing Strategien	4	5SU, Ü			
36	6 o. 7	Internationales Investitionsgütermarketing	4	5SU, Ü		schrP 90	

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen
<b>Schwerpunkt Personalmanagement und Organisation internationaler Unternehmen</b>							
37	6 o. 7	Personalführung und Entwicklung in internationalen Unternehmen	4	5SU, Ü		schrP 60	
38	6 o. 7	Ausgewählte Fragen des internationalen Personal- und Organisationsmanagements	4	5SU, Ü		schrP 60	
39	6 o. 7	Deutsches und Internationales Arbeitsrecht	4	5SU, Ü		schrP 90	
		Summe über 2. und 3.	48	90SU, Ü			

#### 4. Praktisches Studiensemester <sup>2)</sup>

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen
P1				26			
P2		Praxisseminar zur Vorbereitung	2	2	S	schrP 60	Teilnahmenachw
P3		Praxisseminar zur Nachbereitung	2	2			Teilnahmenachw
		Summe	4	30			

- 1) Ein Schwerpunkt ist vollständig zu belegen, aus einem weiteren Schwerpunkt ist eine Veranstaltung zu wählen.
- 2) Für die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.
- 3) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt

SU	Seminaristischer Unterricht	schrP	schriftliche Prüfung
Ü	Übung	LN	Leistungsnachweis
StA	Studienarbeit		

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Hof**

**vom 08. August 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs/der Wirtschaftsingenieurin vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass der Wirtschaftsingenieur/die Wirtschaftsingenieurin zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren und zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt wird.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, konkrete Probleme der Praxis an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft systemgerecht zu analysieren und systematisch aufzubereiten. Weiterhin sollen sie zur Entwicklung und Realisierung neuer Produkte und Systemlösungen befähigt sein.
- (3) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt eine interdisziplinäre Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft und einem - je nach Wahl der Studienrichtung – vertieften Wissen in einem ingenieurwissenschaftlichen Anwendungsgebiet. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung aktueller Informations-, Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien und deren Anwendung in betriebswirtschaftlich-organisatorischen und technisch-technologischen Lösungen. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit in Gruppen.

### § 3

#### **Aufbau des Studiums; Spezialisierungen**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet
- (2) Zu Beginn des 3. Semesters muss eine der folgenden Studienrichtungen gewählt werden:
- a. Werkstofftechnik
  - b. Mechatronik
  - c. Informationstechnik der Logistik

Innerhalb der Studienrichtungen können über abgegrenzte Auswahlmöglichkeiten an fachbezogenen Wahlmodulen Spezialisierungen ermöglicht werden, beispielsweise im fachbezogenen Wahlmodul Werkstofftechnik die Spezialisierungsrichtungen Kunststoffe oder Oberflächentechnik. Näheres regelt der Studienplan.

### § 4

#### **Propädeutikum**

Die folgenden Module des Studiums werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

Mathematik I  
Objektorientierte Programmierung I  
Grundlagen der Informationstechnik  
Externes Rechnungswesen für Ingenieure  
Controlling und Investitionswirtschaft  
Kosten- und Leistungsrechnung  
Konstruktion  
Fertigungstechnik I

### § 5

#### **Modul- Stunden- und Prüfungsübersicht**

Die Module, die zugehörigen Leistungspunkte nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

## **§ 6**

### **Studienablauf**

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 ECTS erworben haben.

## **§ 7**

### **Studienplan**

Die Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre ECTS
2. den Katalog von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
3. die Aufteilung der ECTS je Modul und Studiensemester
4. die Studienziele und -inhalte des Moduls
5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

## **§ 9**

### **Bildung der Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den ECTS des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer ECTS in die Prüfungsgesamtnote ein.

## **§ 10**

### **Bewertung**

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

## **§ 11**

### **Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache**

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

## **§ 12**

### **Studienfachberatung**

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweisen die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

**§ 13**  
**Akademischer Grad**

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R 426/1.2-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.



## Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

### I. 1. Studienjahr

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>1</b>	<b>Grundlagen Mathematik</b>							
1.1	Mathematik I	4	5	SU,Ü	schrP90			
1.2	Mathematik II	4	5	SU,Ü	schrP90			
1.3	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
<b>2</b>	<b>Grundlagen Physik</b>							
2.1	Angewandte Physik I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
2.2	Angewandte Physik II	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
<b>3</b>	<b>Grundlagen Informationstechnik</b>							
3.1	Objektorientierte Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
3.2	Grundlagen der Informationstechnik	4	3	SU,Ü	schrP90			
<b>4</b>	<b>Grundlagen Wirtschaft</b>							
4.1	Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens	4	5	SU,Ü	schrP90			
4.2	Externes Rechnungswesen für Ingenieure	4	5	SU,Ü	schrP90			
4.3	Controlling und Investitionswirtschaft	4	5	SU,Ü	schrP90			
4.4	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU,Ü	schrP90			
<b>5</b>	<b>Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule</b>			SU,Ü,Pr				
5.1	AWPF		5				LN	
<b>Summe ECTS:</b>			60					

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

## II. 2. Studienjahr – Kernbereich alle Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>7</b>	<b>Soziale Kompetenzen</b>							
7.2	Soziale Kompetenz	4	5	SU,Ü,Pr			Kol	
<b>9</b>	<b>Produktionsmanagement</b>							
9.1	Prozessmanagement	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
9.2	Logistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
9.4	Qualitätsmanagement	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
<b>Summe ECTS:</b>			20					

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt:

### III. 2. Studienjahr – Studienrichtung Werkstofftechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>10</b>	<b>Maschinenbau</b>							
10.1	Grundlagen Maschinenbau I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
10.3	Technische Mechanik	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.4	Strömungslehre	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.5	Konstruktion	4	5	SU,Ü,Pr			LN	
10.6	Fertigungstechnik I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
10.7	Produktentwicklung	4	5	SU,Ü,Pr			LN	
<b>11</b>	<b>Grundlagen Werkstofftechnik</b>							
11.1	Werkstofftechnik I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90			
<b>12</b>	<b>Fachbezogene Wahlmodule Werkstofftechnik</b>		5	SU,Ü,Pr			LN	
<b>Summe ECTS:</b>			40					

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

## II. 2. Studienjahr – Studienrichtung Mechatronik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>10 Maschinenbau</b>								
10.1	Grundlagen Maschinenbau I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
10.3	Technische Mechanik	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.5	Konstruktion		5	SU,Ü,Pr			LN	
10.7	Produktentwicklung	4	5	SU,Ü,Pr			LN	
<b>13 Automatisierungstechnik</b>								
13.1	Elektrotechnik/Elektronik I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
13.2	Elektrotechnik/Elektronik II	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
<b>14 Mechatronik</b>								
14.1	Mechatronische Systeme I	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN <sup>2)</sup>	
<b>15</b>	<b>Fachbezogene Wahlmodule Mechatronik</b>		5	SU,Ü,Pr			LN	
<b>Summe ECTS:</b>			40					

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt:

<sup>2)</sup> Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

## II. 2. Studienjahr – Studienrichtung Informationstechnik der Logistik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>16 Grundlagen der Informatik</b>								
16.1	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
16.2	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
16.3	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90			
16.4	Methoden des Software Engineering	6	7	SU,Ü			StA	
16.5	Objektorientierte Programmierung II	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat		
<b>13 Automatisierungstechnik</b>								
13.4	Grundlagen der Automatisierungstechnik	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN <sup>2)</sup>	
<b>17 Informationssysteme</b>								
17.1	Technische Informationssysteme	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN <sup>2)</sup>	
<b>Fachbezogene Wahlmodule</b>								
18	Informationssysteme		5				LN	
<b>Summe ECTS:</b>			40					

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

### III. 3. Studienjahr – Spezialisierungsbereich alle Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>7</b>	<b>Soziale Kompetenzen</b>							
7.1	Projektmanagement (Teamwork/Selfmanagement)	4	5	SU, Pr	schrP90	TN		
<b>8</b>	<b>Wirtschaft</b>							
8.1	Unternehmensführung	4	5	SU,Ü	schrP90			
<b>9</b>	<b>Produktionsmanagement</b>							
9.3	Produktionsplanung und -steuerung	4	5	SU,Ü	schrP90	TN		
9.5	Produktdatenmanagement	4	5	SU,Ü,Pr			LN	
<b>Summe ECTS:</b>			20					

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt:

### III. 3. Studienjahr – Studienrichtung Werkstofftechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>10</b>	<b>Maschinenbau</b>							
10.2	Grundlagen Maschinenbau II	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
<b>11</b>	<b>Grundlagen Werkstofftechnik</b>							
11.2	Werkstofftechnik II	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
11.3	Glas/Keramik	4	5	SU,Ü	schrP90			
<b>12</b>	<b>Fachbezogene Wahlmodule Werkstofftechnik</b>		25	SU,Ü,Pr			LN	
<b>Summe ECTS:</b>			40					

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

### III. 3. Studienjahr – Studienrichtung Mechatronik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>10</b>	<b>Maschinenbau</b>							
10.8	CNC-Maschinen und Montagetechnik	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
<b>13</b>	<b>Automatisierungstechnik</b>							
13.3	Regelungstechnik Grundlagen der	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
13.4	Automatisierungstechnik	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN <sup>2)</sup>	
<b>14</b>	<b>Mechatronik</b>							
14.2	Mechatronische Systeme II	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN <sup>2)</sup>	
<b>15</b>	<b>Fachbezogene Wahlmodule Mechatronik</b>		20	SU,Ü,Pr			LN	
<b>Summe ECTS:</b>			40					

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt:

<sup>2)</sup> Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.



### III. 3. Studienjahr – Studienrichtung Informationstechnik der Logistik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>13</b>	<b>Automatisierungstechnik</b>							
13.5	Prozessleittechnik	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN <sup>2)</sup>	
<b>17</b>	<b>Informationssysteme</b>							
17.2	Fallstudien Technische Informationssysteme	4	5	SU,Ü,Pr			StA	
17.3	Betriebswirtschaftliche Informationssysteme	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN <sup>2)</sup>	
17.4	Fallstudien Betriebliche Informationssysteme	4	5	SU,Ü,Pr			StA	
<b>18</b>	<b>Fachbezogene Wahlmodule Informationssysteme</b>		20	SU,Ü,Pr			LN	
	<b>Summe ECTS:</b>		40					

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

#### **IV. Praxisprojekt - Bachelorarbeit**

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	ECTS
<b>19</b>	<b>Praxisprojekt</b>	
19.1	Projektarbeit	18
<b>20</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	
20.1	Bachelorarbeit	12
<b>Summe ECTS:</b>		30

#### **Erläuterung der Abkürzungen:**

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Kl	Klausur	schr	schriftlich
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TN	Teilnahmenachweis